

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1068/2025
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 29.07.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.09.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	23.09.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.10.2025	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; mainzplus CITYMARKETING GmbH (mainzplus);
(Anschluss)-Betrachtung der Landeshauptstadt Mainz 2026-2035 zugunsten der mainzplus

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen
Mainz, den 08. September 2025
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den 16. September 2025
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

Der Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der mainzplus CITYMARKETING GmbH wird in der als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt

1. Sachverhalt

a) Ist-Zustand

Die Stadt Mainz ist mittelbar über die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (im Folgenden: „ZBM“) zu 100% an der mainzplus beteiligt. Unternehmensgegenstand der mainzplus CITYMARKETING GmbH (im Folgenden: „mainzplus“) ist der Betrieb und die Vermarktung von Kongresseinrichtungen, die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Organisation und Vermarktung von sonstigen Großveranstaltungen sowie die touristische Vermarktung der Stadt Mainz. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 02. Dezember 2015 wurde die mainzplus mit Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge betraut. Der Betrauungsakt war am 01. Januar 2016 in Kraft getreten und läuft zum 31.12.2025 aus, so dass die mainzplus einer Anschlussbetrauung bedarf.

Die mainzplus hat in den Jahren 2023 und 2024 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2,5 Mio. € und 2,8 Mio. € erwirtschaftet. In der mittelfristigen Finanzplanung 2026 – 2029 geht die Geschäftsführung der mainzplus von einem stetigen, leichten Anstieg der Umsatzerlöse und der Aufwendungen aus, so dass das Defizit im Zeitraum 2025 bis 2029 voraussichtlich auf dem Niveau von 3,5 Mio. € bleibt. Die Gewährung der Verlustausgleiche erfolgt durch die ZBM. Die mainzplus nimmt am Cash-Pool der ZBM teil und erhält zudem auf Basis eines Pachtvertrages mit der GWM einen jährlichen Zuschuss in Höhe von ca. 21 T€ für Bauunterhaltungsmaßnahmen des Kurfürstlichen Schlosses.

b) Beihilferechtliche Würdigung

Bei der Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand, hier der Stadt Mainz an ihre Eigenbetriebe oder Gesellschaften, an denen sie Anteile hält, sowie von Zuschüssen, die die Stadt Mainz mittelbar durch die ZBM gewährt, hat die Stadt Mainz zu prüfen und festzustellen, ob die Zuschussgewährung mit den Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts vereinbar ist, und dafür Sorge zu tragen, dass sie beihilfenrechtskonform ausgestaltet wird.

Die jährlichen Verlustausgleichszahlungen der 100% Tochtergesellschaft der Stadt Mainz ZBM sowie die zinsvergünstigten Darlehen, die die mainzplus zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs von der ZBM erhält, erfüllen die Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und werden gänzlich der Stadt Mainz zugerechnet.

Die mainzplus fällt in den Anwendungsbereich des am 31.01.2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschlusses der Europäischen Union vom 20.12.2011 als dem wichtigsten Bestandteil des sog. „Almunia-Pakets“. Der Freistellungsbeschluss bestimmt, unter welchen Voraussetzungen staatliche (kommunale) Beihilfen – im Betrauungsakt als „Ausgleichszahlungen“ bezeichnet – als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen und demzufolge von der in Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Anmeldepflicht bei der EU-Kommission (Notifizierung) freigestellt sind.

Das EU-Beihilfenrecht macht die Freistellung von der Notifizierungspflicht davon abhängig, dass die Erbringung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (im Folgenden: „DAWI“) durch einen besonderen Verwaltungs- oder sonstigen Rechtsakt, hier einem Betrauungsakt, einem konkreten Unternehmen, hier der mainzplus, übertragen wird. Um den Anforderungen des EU-Beihilfenrechts zu entsprechen, erlässt die Stadt Mainz zugunsten der mainzplus einen Betrauungsakt, in dem sie die Gesellschaft mit der Erbringung von DAWI betraut. Danach dürfen die von der ZBM gewährten Zuschüsse in Form von Verlustausgleichszahlungen lediglich für die dem DAWI-Bereich zugeordneten Tätigkeiten eingesetzt werden. Eine Abdeckung von

Verlusten des Nicht-DAWI-Bereichs ist nicht möglich, was durch die Aufstellung einer jährlichen Trennungsrechnung durch die mainzplus sichergestellt wird.

c) Inhalt und Aufbau des Betrauungsaktes

Ein entsprechender Betrauungsakt muss im Einzelnen die folgenden Angaben enthalten:

- die genaue Art und die Dauer der Gemeinwohlverpflichtung;
- das betraute Unternehmen und ggfs. das betreffende Gebiet;
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
- die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichszahlungen;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Der in der Anlage beiliegende Entwurf des Betrauungsaktes der Stadt Mainz zugunsten der mainzplus erfüllt die Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des „Almunia-Pakets“. Er stellt sicher, dass die von der mainzplus ausgeübten Tätigkeiten zum Erhalt, zum Betrieb, zur Vorhaltung und zur Vermarktung der Kultur- und Veranstaltungseinrichtungen in der Stadt sowohl für kulturelle Zwecke als auch für Zwecke der Abhaltung von Kongressen und sonstigen Veranstaltungen, die Organisation und Durchführung von Bühnenprogrammen, die Betriebsführung der Bürgerhäuser, die Unterhaltung und der Betrieb von Fremdenverkehrseinrichtungen sowie Leistungen im Bereich des kommunalen Standort- und Tourismusmarketings als Gemeinwohlaufgaben anzusehen sind und die Stadt ihrer Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge nach Art. 49 der Rheinland-Pfälzischen Verfassung in Verbindung mit §§ 1,14 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz nachkommt.

Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der mainzplus auf die Ausgleichsleistungen. Weiterhin ist der Betrauungsakt auf 10 Jahre begrenzt. Die Betrauung kann durch erneuten Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert oder widerrufen werden.

2. Lösung

Der Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der mainzplus wird in der als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

5. Klimacheck/Analyse und Bewertung klimaschutzspezifischer Folgen

Keine.

Anlage

(Anschluss-)Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der mainzplus

Finanzierung